



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 7. Januar.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

die Erhebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer betreffend.

Gegenüber der zum 1. Januar des künftigen Jahres zur Hebung kommenden neuen Grund- und Gebäudesteuer nehmen wir hierdurch Veranlassung, den beteiligten Grund- und Gebäude-Eigenthümern des Regierungs-Bezirks die Lage der bezüglichen Gesetzgebung zu vergegenwärtigen, auf die zur Ausführung derselben getroffenen Anordnungen und den augenblicklichen Zustand des Veranlagungswertes hinzuweisen, sowie die Veränderungen zu bezeichnen, welche durch die Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer zunächst für die Entrichtung der bisherigen grund- und gebäudesteuerartigen Abgaben im diesseitigen Departement erwachsen.

Unter dem 21. Mai 1861 sind, wie bekannt, drei in unmittelbarer Wechselbeziehung stehende Gesetze ergangen:

- 1) das Gesetz, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer;
- 2) das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer;
- 3) das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.

I. Das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 hat im § 3 die Grundsteuer von den Liegenschaften (§ 1 ad b a. a. D.) für die sogenannte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzoller'schen Lande und des Sadegebietes, vom 1. Januar 1865 ab auf 10 Million Thaler festgesetzt und dabei bestimmt, daß dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise auf die einzelnen, einem besonderen Steuersystem unterliegenden Verbände — innerhalb der Provinzen und ständischen Verbände aber auf die einzelnen Kreise, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke — und innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften gleichmäßig zu vertheilen ist.

Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden nach den Ergebnissen dieser Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen hat das Gesetz im § 7 einer königlichen Verordnung vorbehalten, mittelst deren zugleich für die 6 östlichen Provinzen, wegen der Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer-Hauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt werden sollte.

Die definitiven Bestimmungen über die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuerhauptsummen wird das im § 8 vorgesehene besondere Gesetz enthalten, in welchem dann auch das Reklamationsverfahren für die Besitzer der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften geregelt werden wird.

Nachdem der Reinertrag der Liegenschaften nach Maßgabe der dem Gesetz vom 21. Mai 1861 beigegebenen Ausführungs-Instruktion ermittelt und durch Feststellung der Classificationstarife für die einzelnen Einschätzungsbezirke und Cultur-Arten Seitens der Central-Kommission (§ 10 der Instruktion) entgültig berichtet worden, ist die königliche Verordnung unter dem 12. d. M. erschienen und in der Gesetzsammlung Nr. 46, sowie in dem Amtsblatt — Extraordinaire Beilage zu Stück 51 des Amtsblattes vom 23. Dezember d. J. — veröffentlicht worden.

Dieselbe hat die Grundsteuer-Hauptsummen für die einzelnen Provinzen beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt und verordnet, daß diese Grundsteuer-Hauptsummen nach Maßgabe der Reinerträge der steuerpflichtigen

Eigenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und die besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke weiter zu vertheilen sind. (§ 1 und § 2 der Verordnung.)

Das Ergebniß dieser Vertheilung wird für den Regierungs-Bezirk Oppereln durch eine zweite Amtsblatt-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die hiernach für die Provinzen, Kreise, Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke festgestellten Grundsteuer-Summen unterliegen vorbehaltlich der Beseitigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler, der Berichtigung nur insoweit, als Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise Steuerfreiheit, oder hinsichtlich der Zugehörigkeit der Eigenschaften zu den betreffenden Provinzen, Kreisen, Gemeinden zc. nachgewiesen werden. (§ 3 der Verordnung.)

In Bezug auf die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer-Hauptsummen machen wir im Anschluß an die Königliche Verordnung auf nachstehende Bestimmungen und Punkte aufmerksam:

- a. Die Reinerträge, welche maßgebend gewesen sind, für die Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen auf die Provinzen, Kreise, Gemeinden zc. sind auch maßgebend für die Untervertheilung der Grundsteuer auf die Eigenthümer der einzelnen Eigenschaften. (§ 11 letztes Alinea der Verordnung.)
- b. Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer ist für jede Gemeinde, jeden selbstständigen Guts- und Grund-Steuer-Erhebungs-Bezirk ein Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämtliche Eigenschaften des betreffenden Bezirkes in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages nachzuweisen.

In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Eigenschaften mit Angabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen die sämtlichen Eigenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

- c. Die hiernach von jedem einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtende Grundsteuer ist indeß, wie wir nochmals hervorheben, nur eine vorläufig festgestellte, gegen deren Höhe es dem Censiten freistehen wird, nach dem Erscheinen des vorerwähnten im § 8 des Grundsteuergesetzes vorgesehenen besonderen Gesetzes zu reklamiren.
- d. Bei den sehr umfangreichen Arbeiten, welche die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen erfordern, ist es innerhalb der für die Ausführung verhältnißmäßig sehr kurz zugemessenen Frist nicht möglich gewesen, Flurbücher und Mutterrollen schon für alle Gemeinden des Departements bis zum 1. Januar des kommenden Jahres zu vollenden und ist daher nur übrig geblieben, für die Gemeinden, deren Mutterrollen noch fehlen, einstweilen einen anderweiten Maßstab zur Untervertheilung der neuen Grundsteuer zu bestimmen.

Die Königliche Verordnung hat im § 19 die Entscheidung darüber, welcher anderweite Maßstab zu wählen, den Bezirks-Regierungen überlassen, wobei indeß gültige Beschlüsse der betreffenden Gemeinden, beziehungsweise freiwillige Einigung der Grundsteuerpflichtigen zu beachten bleiben. Wir haben daher bestimmt, daß in diesen Gemeinden die bisherige Grundsteuer — jedoch mit den aus dem Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 folgenden Modifikationen und unter namentlicher Ausschcheidung der von Dezem, Dffertorium, Umgangsgroschen zc. von Mühlennutzungen, Miethszinsungen zu entrichtenden Grundsteuerbeträge, — den Maßstab für die vorläufige Vertheilung der neuen Grundsteuer zu bilden hat.

Es sind zu diesem Zwecke Heberollen aufgestellt worden, in welchen diejenigen Grundsteuerbeträge Aufnahme gefunden haben, welche von den einzelnen Censiten pro 1864 zu entrichten waren.

Auf Grund dieser Heberollen sind Kreis-Nachweisungen aufgestellt worden, in denen für jede einzelne Gemeinde das bisherige Steuersoll unter Ausschcheidung der vorbezeichneten Steuerbeträge eingetragen, diese Summe in Verhältniß zu der neuen auf die Gemeinden fallenden Grundsteuersumme gesetzt und darnach berechnet worden ist, wievielmehr oder weniger an neuer Steuer pro Thaler der alten Steuer in der Gemeinde zu zahlen ist. Die Berechnung der hiernach von den einzelnen Censiten zu entrichtenden Steuerbeträge ist den Ortsverhebern unter Controle der Kreis-Steuer-Einnehmer überlassen. Es wird daher das neue Steuer-Contingent nach diesem Maßstabe vertheilt und an den Fälligkeitsterminen, beziehungsweise Ablieferungslagen erhoben und eingezogen werden, wenn nicht ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gemeindebeschuß, oder eine freiwillige Einigung der Grundsteuerpflichtigen über eine anderweite Aufbringungsweise zu Stande gekommen und dem Herrn Landrath eingereicht ist.

Diese interimistische Steuervertheilung tritt indeß mit Ablauf desjenigen Monats überhaupt außer Kraft, in welchem das Flurbuch und die Mutterrolle für die betreffende Gemeinde zum Abschluß gebracht wird. Die Ausgleichung des bis dahin im Vergleich mit den durch die Mutterrolle nachgewiesenen Steuerbeträgen zu viel, beziehungsweise zu wenig Gezahlten, wird, insofern nicht durch Uebereinkunft der Grundsteuerpflichtigen hierauf verzichtet ist, von Amtswegen in der von der Allerhöchsten Verordnung vor-

geschriebenen Weise bewirkt werden. (§ 19 der Verordnung.) Ausdrücklich bemerken wir hierbei, daß zum 1. Juli k. S. voraussichtlich für alle Gemeinden des Departements Flurbücher und Mutterrollen aufgestellt sein werden. Bezüglich der Erhebung bestimmt die Königliche Verordnung, daß die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke die Verpflichtung haben, die Steuer zu erheben und an die Kreis-Steuer-Kassen abzuführen.

II. Was die Gebäudesteuer anbetrifft, so hat die Veranlagung derselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der dazu ergangenen Ausführungs-Instruktion von 14. Oktober 1862 bereits im Jahre 1863 statt gefunden, die Veranlagung ist indeß im laufenden Jahre einer nochmaligen umfassenden Revision unterzogen worden und es ist deshalb auch das nachgelassene Reklamations- und Rekurs-Verfahren noch nicht vollständig zum Abschluß gekommen.

Dieser Umstand bleibt für die Erhebung der einzelnen Gebäudesteuerbeträge vorläufig ohne Einfluß; es müssen die veranlagten, bezüglich die durch die Reklamations-Entscheidung sich ergebenden Steuerbeträge vom 1ten Januar des künftigen Jahres ab zu den Fälligkeitsterminen entrichtet werden, wogegen, falls im Rekurswege oder auf Grund des § 12 des Gebäudesteuergesetzes Seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Bezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen statt finden werde. Im Uebrigen wird die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staats-Kasse erhoben. (§ 40 des Gebäudesteuergesetzes.) Es folgt hieraus, daß die in der Königlichen Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung der Grundsteuer auch maßgebend sind für die Erhebung der Gebäudesteuer und daß namentlich die zum Zwecke der Grundsteuer-Erhebung bewirkte Zuschlagung einzelner Grundstücke zu bestehenden Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, sowie die Bildung besonderer Grundsteuer-Erhebungsbezirke auch Gültigkeit habe für die Erhebung der Gebäudesteuer, dergestalt, daß die Elementar-Erhebungsbezirke für beide Steuerarten vollkommen identisch sind und Ein Lokalerheber die Grund- und Gebäudesteuer erheben muß.

III. Die Besitzer ländlicher und städtischer Grundstücke, welche bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt waren, haben, sofern diese Grundstücke und Gebäude künftig steuerpflichtig werden, unter den in dem Grundsteuer-Entschädigungsgesetz vom 21. Mai 1861 ausgesprochenen Voraussetzungen für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen einen Anspruch auf Entschädigung.

Das zur Ermittlung und Feststellung der bezüglichen Entschädigungsansprüche angeordnete Verfahren ist zwar überall bereits eingeleitet und wird, soviel als möglich, beschleunigt werden. Dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht bestimmen, da derselbe von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf nicht in der Macht der Behörden liegt.

Von der Austragung dieses Verfahrens ist indeß die Zahlung der auf die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke und Gebäude veranlagten Grund- und Gebäudesteuer nicht abhängig. Die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§ 20 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes, Absatz 2) und ebenso die Verzinsung der Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, wird, insofern die Auszahlung derselben erst nach dem 1. Februar k. S. geschehen kann (§ 21 a. a. D.) mit $4\frac{1}{2}$ beziehungsweise 4% vom Hundert vom 1. Januar 1865 erfolgen.

IV. Aufgehoben werden durch die Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer vom 1. Januar 1865 ab folgende, im diesseitigen Departement bisher bestandene grund- und gebäudesteuerartigen Abgaben:

- a. die fixirte Contribution, wobei indeß festzuhalten, daß die Contribution als Maßstab für die einstweilige Untervertheilung der neuen Grund-Steuer unter den oben erwähnten Modifikationen in einzelnen Gemeinden bis zur Aufstellung des Flurbuches und der Mutterrolle für dieselbe benutzt wird;
- b. der mit der Contribution in Verbindung stehende Quittungsgroschen;
- c. die Haussteuer auf dem Lande;
- d. der nach § 6 des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
- e. die den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten.

Die reservirte Steuer wird, wie wir ausdrücklich hervorheben, durch die Einführung der neuen Grundsteuer nicht aufgehoben, vielmehr ist die reservirte Steuer in den bisherigen Beträgen einstweilen fortzuentrichten.

Sollten in einzelnen Fällen nachträglich bei der zur Zeit noch schwebenden Verhandlung über die Natur dieser Abgaben der Anspruch auf Forterhebung als unbegründet nachgewiesen werden, so wird die Erstattung der bis dahin gezahlten Beträge erfolgen.

V. Bis zum Erscheinen des im § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorgesehenen besonderen Gesetzes werden Grundsteuer-Remissionen für Unglücksfälle, welche vom 1. Januar 1865 ab eintreten, nicht gewährt. (§ 29 der Verordnung.)

VI. Endlich bemerken wir, daß die zur Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer erforderlichen Einrichtungen in nächster Zeit erfolgen werden und daß dann die Grund- und Gebäude-Eigenthümer von der ihnen nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung und nach §§ 15 bis 17 des Gebäudesteuergesetzes obliegenden Verpflichtung, zur Anmeldung der in dem Eigenthums- und Besitzverhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen durch eine anderweite Bekanntmachung in nähere Kenntniß werden gesetzt werden.

Oppeln, den 28. Dezember 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach Maßgabe des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ist durch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der diesseitige Regierungsbezirk in vier Bezirke zum Zweck der Ermittlung der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche und der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke in nachstehender Weise getheilt worden:

I. Bezirk bilden die Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz, Kreuzburg und Rosenberg;

II. Bezirk bilden die Kreise Lublinitz, Lost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß;

III. Bezirk bilden die Kreise Rybnitz, Ratibor, Cosel und Leobschütz;

IV. Bezirk bilden die Kreise Reisse, Grottkau, Falkenberg und Neustadt;

Als Ausführungs-Commissarien sind berufen für den Bezirk I. und II. der Herr Regierungs-Assessor Eösch, für den Bezirk III. und IV. der Herr Regierungs-Assessor von König.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß alle uns untergeordneten Behörden und Beamten den auf den Gegenstand bezüglichen Requisitionen der Ausführungs-Commissarien Folge zu leisten haben.

Oppeln, den 20. Dezember 1864.

Königliche Regierung.

A m t s b l a t t . B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem die Rinderpest in den K. K. österreichischen Staaten in der Nähe der Landesgrenze wieder erloschen ist, sehen wir uns veranlaßt, die laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. August d. J. für den Theil der Landesgrenze vom Kreise Beuthen OS. bis zum Kreise Reisse nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 27. März 1836 angeordneten strengen Sperrmaßregeln für diesen Theil der Landesgrenze wieder auf die mildereren Bestimmungen des § 2 l. c. zurückzuführen, so daß für die gesammte Strecke der Landesgrenze, welche unseren Verwaltungs-Bezirk von dem Königreiche Polen und den K. K. österreichischen Staaten scheidet, nunmehr nachstehende Bestimmungen in Kraft treten:

a) Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund besunden worden ist, eingebracht werden.

b) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner und Knochen nur, wenn sie von allem häutigen Anhang und resp. von den Stirnzapsen befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht erachtet werden —, Knochen und Hörner, die von häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapsen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den häutigen Anhängen und resp. von den Stirnzapsen noch nicht befreite gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

Di
g
te
wi
mi

v.

Nr.
Anl
Anl

beiz

Bei
Pri
sofor
Selt
zur

aufz
und

nen

D. V
Gem.
Dom.
Gem.
Dom.
Gem.
Dom.
Gem.
Dom.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 1.

Neustadt, den 7. Januar 1865.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passiert nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

Die Viehmärkte, welche in einzelnen Kreisen suspendirt waren, können fortan im ganzen Regierungsbezirk ohne Beschränkung wieder abgehalten werden.

Doppeln, den 29. Dezember 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat in einem Spezialfalle entschieden, daß die Polizeibehörden, sobald ihnen eine Pfändung oder eine zur Pfändung berechtigende Uebertretung angezeigt wird, das Verfahren wegen Festsetzung des Pfandgeldes in allen Fällen, auch wenn kein dahin gerichteter Antrag vorliegt, einzuleiten haben. Da häufig das Gegentheil von diesem Verfahren eingeschlagen wird, so veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren, die Polizeibehörden Ihres Kreises auf diese Entscheidung aufmerksam zu machen.

Doppeln, den 22. Dezember 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. v. Eichhorn.

Den Polizei-Verwaltungen des Kreises wird vorstehend die Regierungs-Verfügung vom 22. Dezember v. J. zur Nachachtung mitgetheilt.

Neustadt, den 4. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Nr. Betr. die Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten und der ständischen Freistellen in den Taubstummen-Anstalten und in der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

Zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten und der ständischen Freistellen in den Taubstummen-Anstalten und in der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau beträgt der Bedarf für das Jahr 1865 96000 Thlr.

Hierzu haben die Städte des hiesigen Regierungsbezirks 4,855 Thlr.
und das platte Land 25,636 Thlr.

zusammen 30,491 Thlr.

beizutragen.

Nach der entworfenen Subrepartition entfällt von diesem Contingent auf den Kreis Neustadt 1717 Thlr. Bei der Nothwendigkeit des Geldbedarfs muß auch für dieses Mal die Ausschreibung nach den bisherigen Prinzipien ungetrennt erfolgen, mit der Einziehung und Ablieferung der Gelder an unsere Hauptkasse aber sofort vorgegangen werden, damit die Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau, an welche die Gelder noch vor dem Final-Abschlusse abgeführt werden müssen, ihren diesfälligen Zahlungsverbindlichkeiten zur rechten Zeit Folge zu leisten im Stande ist.

Doppeln, den 16. Dezember 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. Viebahn.

In Gemäßheit des vorstehenden Regierungs-Erlasses vom 16. Dezember v. J. habe ich das vom Kreise aufzubringende Beitrags-Contingent nach dem Feuer-Societäts-Thaler-Ertrage auf die einzelnen Domänen und Gemeinden repartiren lassen.

Die Domänen und Gemeinden des Kreises fordere ich auf, die auf dieselben entfallenden Beiträge binnen 8 Tagen unfehlbar an die hiesige Königl. Kreis-Steuerkasse abzuführen.

Es haben zu zahlen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
D. Achthuben u. Waf.	2	15	1	Gem. dto.	8	22	1	D. Czartowitz l. Anth.	2	21	10
Gem. Achthuben	10	17	10	Dom. Brzesnik	3	23	2	Gem. dto.	1	15	2
Dom.-Aq. Altstadt	7	28	2	Gem. Brzesnik	2	12	5	Gem. Chrzeliß	9	9	3
Gem. Altstadt	17	26	11	Dom. Buchelsdorf	8	18	8	Kgl. Dom.-Amt Chrzeliß	5	15	9
Dom. Altzülz	—	8	9	Gem. dto.	19	15	10	Dom. Dirschelwitz frh.	7	4	3
Gem. Altzülz	7	4	6	dto. Carlshof-Seherrsw.	—	19	1	Gem. dto.	1	17	6
Dom. Blaschewitz	8	17	—	Dom. Celin	—	17	2	Dom. Dirschelwitz grfl.	—	13	2
Gem. dto.	8	6	3	Gem. Celin	5	10	4	Gem. Dirschelwitz	16	21	11
Dom. Broschütz	5	12	5	dto. Charlottendorf	—	21	7	Dom. Dittersdorf	—	20	3

Kthlr. Sgr. Pf.

Kthlr. Sgr. Pf.

Kthlr. Sgr. Pf.

Gem. Dittersdorf . . .	26	26	9	Dom. Kujau . . .	7	1	2	Gem. dto. . .	17	27	11
Dom. Dittmannsdorf	5	9	—	Gem. dto. . .	9	29	6	Dom. D.-Probnitz . .	6	17	9
Gem. dto. . .	27	—	2	Dom. Kunzendorf . .	6	4	3	Gem. D.-Probnitz . .	9	5	11
Dom. Dobersdorf . .	8	7	4	Gem. dto. . .	19	26	11	Dom. Poln.-Probnitz .	—	8	9
G. Dobersdorf m. Malk.	8	16	8	Dom. Alt-Kuttendorf	7	29	10	Gem. dto. . .	8	19	8
Dom. Dziedzick . . .	—	21	2	Gem. dto. . .	9	19	—	Dom. Probstberg . .	3	26	2
Gem. Dziedzick . . .	9	20	8	Dom. Neu-Kuttendorf	3	27	3	Gem. dto. . .	—	14	10
Gem. dto. Pechh. . .	—	7	5	Gem. dto. . .	—	21	7	Dom. Przychodt . . .	—	26	2
Dom. Dobrau . . .	7	20	9	Dom. Langenbrück . .	5	9	8	Gem. Przychodt . . .	6	11	6
Gem. dto. . .	5	5	5	Gem. dto. . .	28	23	4	Dom. Radstein . . .	6	24	6
Gem. Eguth . . .	9	18	4	Dom. Laßwitz . . .	2	4	8	Gem. Radstein . . .	13	2	9
Dom. Aq. dto. . .	—	9	5	Gem. Laßwitz . . .	3	22	6	Dom. D.-Kasselwitz .	1	9	1
Dom. Eusnig . . .	5	21	1	Gem. Segelsdorf . . .	10	17	5	Gem. dto. . .	59	6	11
Gem. dto. . .	4	11	2	Gem. Leopoldsdorf . .	—	13	6	Dom. Poln.-Kasselwitz	6	1	7
Dom. Friedersdorf . .	15	12	6	Dom. Leuber . . .	—	16	10	Gem. Poln.-Kasselwitz	11	27	5
Gem. Friedersdorf . .	23	9	8	Gem. dto. . .	44	3	10	Gem. Reikersdorf . .	—	17	6
Dom. Fröbel . . .	6	—	7	Dom. Lobkowitz . . .	—	13	8	Dom. Riegersdorf Anth.	6	28	10
Gem. Fröbel . . .	13	12	11	Gem. dto. . .	10	15	8	Gem. dto. . .	6	13	8
Gem. Fronzke . . .	1	13	1	Dom. Loncznik . . .	1	16	2	Dom. Riegersdorf grfl.	1	2	—
Dom. Ober-Glogau . .	16	3	1	Gem. Loncznik . . .	10	11	3	Gem. dto. . .	29	—	5
Schloßg. Ober-Glogau	—	24	3	Dom. Mochau frh. . .	—	17	6	Dom. Ringwitz . . .	—	18	2
Dom. Glöglischen . .	3	23	10	Gem. dto. . .	11	27	9	Gem. Ringwitz . . .	12	24	9
Gem. dto. . .	1	21	10	Dom. Mochau grfl. . .	—	28	4	Dom. Rosenberg . . .	4	—	11
Dom. Golschowitz . .	14	9	2	Gem. dto. . .	2	1	—	Gem. Rosenberg . . .	17	1	8
Gem. dto. . .	5	18	1	Dom. Mochau paul. . .	3	8	1	Dom. Rosnochau . . .	6	4	7
Gem. Grabine . . .	8	8	11	Gem. Mochau paul. . .	1	26	3	Gem. Rosnochau . . .	13	3	10
Dom. Aq. dto. . .	—	7	5	Dom. Mokrau . . .	5	5	4	Dom. Rzeptsch . . .	8	4	11
Dom. Grocholub . . .	9	14	8	Gem. Mokrau . . .	2	13	5	Gem. dto. . .	5	29	6
Gem. dto. . .	6	29	2	Dom. Moschen . . .	4	11	5	Dom. Schieggau . . .	—	6	1
dto. Hinterdorf . . .	19	7	4	Gem. dto. . .	1	23	7	Gem. Schieggau . . .	6	13	8
Dom. Jarczowicz . . .	5	14	5	Dom. Mühlisdorf . . .	3	28	11	Dom. Schlogwitz . . .	7	4	7
Gem. dto. . .	1	20	10	Gem. dto. . .	11	15	3	Gem. dto. . .	1	7	5
Dom. Jassen . . .	—	13	10	Dom. D.-Müllmen . . .	—	28	9	Gem. Schmietsch . . .	35	17	10
Gem. Jassen . . .	15	18	7	Gem. D.-Müllmen . . .	33	24	—	Dom. Aq. dto. . .	—	23	7
dto. Josepfsgrund . .	2	13	10	Dom. Poln.-Müllmen . .	—	15	2	Dom. Schnellwalde . .	2	23	3
Dom. Kerpen . . .	3	9	4	Gem. Poln.-Müllmen . .	20	7	—	Gem. dto. . .	67	15	7
Gem. dto. . .	7	27	6	Dom. Neudorf . . .	3	16	1	Dom. Schönowitz . . .	—	9	1
Dom. Körnitz . . .	11	24	8	Gem. dto. . .	1	24	3	Gem. dto. . .	10	18	4
Gem. dto. mit Eget . .	15	5	1	Dom. Neuhof . . .	3	20	6	Dom. Schreibersdorf .	7	1	2
Dom. Kohlsdorf . . .	2	10	1	Gem. Neuhof . . .	1	24	—	Gem. dto. . .	10	29	5
Gem. Kohlsdorf . . .	21	—	11	Dom. Poln.-Obersdorf .	2	20	10	Dom. Schweinsdorf . .	8	2	10
Dom. Kommornitz . .	—	6	5	Gem. Poln.-Obersdorf .	23	14	—	Gem. dto. . .	9	13	4
Gem. dto. . .	6	13	8	Gem. Dracz . . .	6	16	5	Dom. Schwesterwitz . .	7	22	5
Gem. Kopaline . . .	—	12	2	Gem. Dttok . . .	10	21	—	Gem. Schwesterwitz . .	9	25	1
Dom. Kramelau . . .	—	8	9	Dom. Aq. dto. . .	—	8	1	Dom. Schwärze . . .	3	27	3
Gem. dto. . .	10	10	11	Dom. Pietna . . .	2	4	—	Gem. Schwärze . . .	—	20	3
Dom. Krewitz . . .	—	14	10	Gem. dto. . .	2	17	6	Dom. Simsdorf . . .	6	18	5
Gem. Krewitz . . .	23	24	10	Dom. Pogorz . . .	1	19	6	Gem. dto. . .	14	9	2
Dom. Kröschendorf . .	—	15	2	Gem. Pogorz . . .	16	10	6	Dom. Siebenhuben . .	—	4	1
Gem. dto. . .	17	14	6	Gem. Groß-Pramsen . .	18	17	6	Gem. dto. . .	6	2	3
Dom. Krobusch . . .	2	11	9	Dom. Aq. dto. . .	7	12	4	Städtel Steinau . . .	17	6	5
Gem. dto. . .	6	24	2	Dom. Klein-Pramsen . .	9	29	2	Dom. Dorf Steinau . .	—	25	11

1057
 ist de
 ungi
 auf
 und
 St
 her
 trau
 schaf
 bis je
 bellei
 grau
 zwan
 Das
 empfa

	Mhlr. Sgr. Pf.				Mhlr. Sgr. Pf.				Mhlr. Sgr. Pf.		
Gm. Dorf Steinau . . .	14	24	4	Dom. Walzen . . .	14	10	10	Dom. Zabierzau . . .	—	6	1
Dom. Stiebendorf . . .	6	26	10	Gem. Walzen . . .	13	11	2	Gem. dto.	5	16	9
Gem. Stiebendorf . . .	4	27	11	Gem. Waschelwitz . . .	11	14	11	Dom. Zeiselwitz . . .	7	1	6
Dom. Stöblau	5	11	9	Dom. Uq. dto.	—	8	1	Gem. dto.	11	27	4
Gem. dto.	4	14	5	Gem. Weingasse	7	—	10	Dom. Ziabnik	3	19	6
Kl. Strehl. B. und Uq . . .	5	13	1	Dom. Wiese grfl.	10	29	10	Gem. Ziabnik	1	1	8
Stadt Klein-Strehlitz . . .	11	4	2	Gem. dto.	30	15	7	Schloßgem. Zülz	1	14	2
Dom. Ewardawa	12	3	2	Dom. Wiese paul.	1	15	10	Dom. Uq. dto.	3	13	1
Gem. Ewardawa	14	15	7	Gem. dto.	1	27	7	Borwert Hartstein	2	5	4
Gem. Wakenau	1	8	3	Gem. Wilkau	18	11	9				

Neustadt, den 27. Dezember 1864.

Der Königliche Landrath.

Nr. Wegen Erhebung der neu regulirten Grund- sowie der Gebäudesteuer.

Die vom 1. d. Mts. zur Hebung kommende neu regulirte Grundsteuer, sowie die Beiträge der Gebäudesteuer, welche auf die besonderen Gutsbezirke des Kreises vertheilt sind, habe ich den beteiligten Herrn Consisten mittelst besonderer Anschriften heute bekannt gemacht und ersuche, demzufolge nunmehr ohne Verzug die Steuerbeträge zur Königl. Kasse abzuführen.

Den Magisträten und Ortsgerichten des Kreises werden innerhalb 8 Tagen die Heberollen für die Grund- und Gebäudesteuer ebenfalls zugehen, was ich denselben vorläufig hiermit zur Kenntniß bringe.

Neustadt, den 6. Januar 1864.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Nachdem der bisherige Königliche Polizei-Districts-Commissarius Herr Kammerherr Graf Seherr-Ehofs auf Dobrau das Amt des Polizei-Districts-Commissarii fünften Bezirks, enthaltend die Dominial-Borwerke und Gemeinden zu Dobrau mit Neubude, Carlshof-Seherwald, Kerpen, Lobkowitz, Schreibersdorf und Stöblau, niedergelegt hat, ist an Stelle derselben von Königlicher Regierung in Oppeln der Rittergutsbesitzer Herr Major a. D. Zupika auf Kerpen ernannt und mit Verwaltung des bezeichneten Polizei-Districts beauftragt worden. Hiervon setze ich die Behörden und Eingefessenen der zum Polizei-Districte gehörenden Ortschaften in Kenntniß.

Neustadt, den 5. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der dem Handlungs-Commiss Ernst Ueberall in Zülz am 21. November v. J. unter der laufenden Nr. 1057 auf die Dauer eines Jahres zum Eintritte in Condition zu Lemberg in Galizien von mir ertheilte Paß ist demselben am 12. Dezember v. J. in Frankenstein entwendet worden. Der Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Neustadt, den 4. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Der Häuslersohn Carl Spotta aus Dratsch hat sich vor ungefähr 4 Wochen von Hause entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Derselbe ist 13 Jahre alt, hat blondes Haar und blaue Augen und war bekleidet mit einer schwarzen Mütze, einem rothen Purpurhalstuch, einer neuen schwarzen Parchentjacke, einer grauen Weste von Wollzeug, gestreiften Beughosen und neuen Stiefeln. Der Knabe ist zu ermitteln und event. zwangsweise nach seinem Heimathsorte zu weisen.

Neustadt, den 2. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Auf dem Schlosse zu Ehrzelitz hat sich am 27. December v. J. eine Hühnerhündin herrenlos eingefunden. Das Thier ist von brauner Farbe und weiß gefleckt. Der Eigenthümer desselben hat sich wegen des Zurückempfangs an die Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung in Ehrzelitz zu wenden.

Neustadt, den 2. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (duppelter Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des, — zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen Reglements vom 21. Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1864.

General-Post-Amt. Philippsborn.

Steckbrief. Die Militärpflichtigen: der Einlieger Wilhelm Langer, geb. zu Alt-Ultmannsdorf, Kreis Frankenstein, den 18. April 1833, zuletzt in Langengenbrück; der Knecht Johann Hoffmann alias Walke aus Langengenbrück, geboren den 23. Oktober 1840; Bernhard Anton Mohrholz aus Langengenbrück, geb. den 11. Juni 1841; der Posamentiergeselle Johann Georg Müller aus Leuber, geb. den 19. November 1839; der Knecht Johann Badelt aus Mühlisdorf, geb. den 14. Januar 1841; der Bäckergehilfe Franz Gurlich aus Mühlisdorf, geb. den 12. Oktober 1841; der Maurer Viktor Gonsior aus Neudorf, geb. den 22. Dezember 1839; der Webergeselle Victor Fick, geb. den 27. März 1841 zu Engelsberg in Mähren, zuletzt in Neustadt; der Tagelöhnersohn Johann Genschur aus Neustadt, geb. den 13. November 1841; der Exekutorsohn Joseph Franz Suremek aus Neustadt, geb. den 1. Februar 1841; der Kammacher Reinhold Berger zu Elguth Kreis Gr. Strehlitz, geb. den 17. Dezember 1841, zuletzt in Ottok; der Knecht Johann George Irmer aus Riegersdorf-Antheil, geb. den 15. Januar 1841; der Seiler Franz Haase aus Schweinsdorf, geb. den 6. Juni 1841; der Tischler Franz Zimmermann aus Städtel Steinau, geb. den 18. März 1840, der Glasergehilfe August Schneider aus Wadenau, geb. den 4. August 1841; der Knecht Carl Mitulla aus Dobersdorf, geb. den 19. November 1841; der Knecht Tibor Baumbacher aus Friedersdorf, geb. den 23. Juli 1841; der Knecht Constantin Glombik aus Friedersdorf, geb. den 11. März 1841; der Anton Amand Aust aus Ober-Glogau, geb. den 31. Januar 1841; der Joseph Schneider aus Ober-Glogau, geb. den 8. März 1841; der Franz Cichon alias Krosowka aus Schloßgemeinde Ober-Glogau, geb. den 15. Januar 1841; der Constantin Pachetta aus Kerpen, geb. den 19. Februar 1841; der Joseph Dörlich alias Derlich aus Koernitz, geb. den 19. August 1841; der Viktor Molek aus Körnitz, geb. den 1. September 1841; der Zimmermann Lazar Krautwurst aus Alt-Kuttendorf, geb. den 19. Dezember 1841; der Knecht Anton Stanislawski, geb. im Jahre 1839, Geburtsort unbekannt, zuletzt in Koncznik; der Maurer Joseph Florian, geb. den 26. Oktober 1841 zu Neubornwerk, zuletzt in Neuborn; der Förstersohn Gustav Carl Friedrich Biske aus Pogorz, geb. den 8. Februar 1841; der Hofewächtersohn Heinrich Schwarzer aus Deutsch-Probritz, geb. den 24. Januar 1841; der Zimmermann Joseph Patermann aus Deutsch-Rasselwitz, geb. den 22. September 1839; der Maurer Ferdinand Kern aus Deutsch-Rasselwitz, geb. den 14. Dezember 1841, der Albert Ramyslo aus Reitersdorf, geb. den 30. Dezember 1841; der Knecht und Maurer Jacob Kubon alias Kyczys aus Rzeptsch, geb. den 19. Juli 1839; der Knecht Heinrich Przybilla aus Siebendorf, geb. den 12. Juli 1841; der Einliegersohn Blasius Sender aus Stöblau, geb. den 31. Januar 1841; der Knecht Albert Siegert aus Ewardawa, geb. den 7. Dezember 1841; der Tagelöhnersohn Stephan Mochnik aus Walzen, geb. den 24. Dezember 1841; der Franz Schablikfi, Tagelöhnersohn aus Weingasse, geb. den 1. Oktober 1841; sowie die Wehrmänner Franz Schablikfi, Wehrmann 1. Aufgebots der Garde-Inf. aus Ober-Glogau, geb. den 13. Januar 1838; Carl Gittler, Gefreiter, Husar 1. Aufgebots aus Ober-Glogau, geb. den 27. Oktober 1839; Leopold Holletschek, Gemeiner des 1. Aufgebots der Artillerie aus Neustadt, geb. den 12. März 1828, angeblich in Wien; George Pietsch aus Wiese gräfl., Gemeiner des 2. Aufgebots der Infanterie, geb. den 5. Oktober 1826; Seraphin Botta, Gefreiter im 1. Aufgebote der Artillerie aus Polnisch-Dobersdorf, geb. den 12. November 1835; Florian Klinke, Gemeiner, Husar 2. Aufgebots, geb. den 16. April 1828 in Achthuben, zuletzt in Schnellwalde; Franz Scholz, Gemeiner des Aufgebots der Infanterie aus Simsdorf, geb. den 5. August 1834, seit dem 1. April 1863 ohne Urlaub in Russisch-Polen; Andreas Reimann, Tambour im 2. Aufgebote der Infanterie, geb. zu Dittersdorf, den 6. April 1826, zuletzt in Waschelwitz; Franz Klinke, Gemeiner im 2. Aufgebote der Artillerie aus Kohlsdorf, geb. den 8. Oktober 1829, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts vom 8. September 1864 ad 1 wegen Verlassens der Königl. Preussischen Lande ohne Erlaubniß und in der Absicht, sich hierdurch

dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen; ad 2 wegen Auswanderns ohne Erlaubniß als Landwehrmänner, zu je einer Geldbuße von 50 Thlr. eventuell zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt worden sind, haben sich aus ihrem Wohnorte entfernt. Ihr jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen. Alle Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf dieselben zu achten, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuführen zu lassen, welche zugleich um Vollstreckung der Strafe ersucht wird. Die baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte der Genannten Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 19. Dezember 1864.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 15. Dezember 1864 sind in Neu-Ratscher circa 10 Ellen Orleans, ein neues wollenes Umschlagetuch, ein Raffinettuch mit rother Kante, ein schwarzes Umschlagetuch, mehrere Ellen gedruckter Kattun als muthmaßlich gestohlen mit Beschlag belegt worden. Die unbekanntenen Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich bei der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten zu melden. Die mit Beschlag belegten Sachen befinden sich beim Ortsgericht in Neu-Ratscher in Uffervation.

Neustadt, den 25. Dezember 1864.

Der Königliche Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 22. d. Mts. ist dem Bauersohn Gottlieb Brattke zu Fassen eine silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern und einem in der Mitte schadhaften Zifferblatt entwendet worden.

Behufs Ermittlung derselben und des Thäters wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 30. Dezember 1864.

Der Königliche Staats-Anwalt.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

J. Bernard				K. März			
1 Pfd. 28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.				1 Pfd. 4 Loth Brot und 18 Loth Semmel.			
1	"	4	17	1	"	5	18
2	"	"	"	1	"	8	18
3	"	"	"	1	"	5	16
4	"	4	20	1	"	"	18
5	"	5	19	1	"	"	20
6	"	10	16	1	"	9	19
7	"	4	18	1	"	10	21
8	"	10	18				

Ober-Glogau, den 2. Januar 1865. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 3. Januar 1865.			Ober-Glogau, den 30. Dezember 1864.			Zülz, den 2. Januar 1865.		
		Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.	Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.	Höchster. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.
1.	Weizen	1 21	1 20	1 19	1 26	1 24	1 20	2 5	2 —	1 15
2.	Roggen	1 9	1 8	1 7	1 6	1 4	1 2	1 8	1 7	1 5
3.	Gerste	1 2	1 —	6 —	1 2	1 1	1 —	1 3	1 2	1 —
4.	Hafer	— 26	— 23	9 —	— 24	— 22	— 20	— 25	— 23	— 21
5.	Erbsen	— —	1 25	— —	2 2	2 1	2 —	— —	1 25	— —
6.	Kartoffeln	— —	— —	— —	— 12	— 11	— 10	— —	— 12	— —
7.	Heu pro Centner	1 10	1 6	1 2	1 3	1 2	1 —	1 5	1 2	6 1
8.	Stroh pro Schock	4 20	4 10	4 —	4 —	3 28	3 27	— —	4 10	— —

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:					
August Arlt	1 Pfd.	15 Loth Brot und 24 Loth Semmel.	Em. Rotter	1 Pfd.	15 Loth Brot und 22 Loth Semmel.
E. Gornig	1 "	20 " " " 22 " "	Aug. Spoltke	" "	" " " 20 " "
J. Johaus	1 "	15 " " " 21 " "	Andr. Thienel	4 "	15 " " " 22 " "
Joh. Irmer	1 "	12 " " " 22 " "			

Zülz, den 3. Januar 1865.

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Der Magistrat.

W e i t e r e

Bekanntmachung.

1) Freitag, den 13. Januar 1865 früh um 9 Uhr wird in dem Forstrevier zu Eichhäusel eine Licitation abgehalten, und werden nachstehende Hölzer verkauft werden:

- a. eine Quantität Schneebruch-Holz in Haufen zusammengelegt, wobei sich mehrere Haufen Stangen befinden;
- b. eine Quantität Tannenabraumreisig in Haufen zusammengelegt und
- c. einige Klaster Eichen-Scheitholz. —

2) Freitag den 20. Januar früh um 9 Uhr in dem Forstrevier zu Kiegersdorf, und kommen nachstehende Brennholz zum Verkauf:

- a. eine Quantität hartgemengtes Strauchholz in stehenden Boofen auf dem Stocke;
- b. eine Quantität Tannenabraumreisig in Haufen zusammengelegt;
- c. 20 Klaster weiches und 1/2 Klaster hartes Stockholz und
- d. circa 3 Klaster Eichen-Astholz und ein starker Stock zu einem Fleischerkloze.

Der Verkauf geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung und der Versammlungsort ist bei den Försterwohnungen, woselbst auch nach dem Verkauf das Geld eingenommen wird, und die Anweisungsettel ertheilt werden.

Neustadt, den 28. Dezember 1864.

Die Kammerei-Forst-Verwaltung.

Holzverkauf.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brenn-Hölzern aus den Etatsschlägen der hiesigen Oberförsterei pro 1865 habe ich hauptsächlich für kleinere Consumenten, folgende Termine angelegt:

- 1. für die Forstbezirke Wilhelmsberg und Tschkowitz auf den 11. Januar und 8. Februar c. Vorm. 9 Uhr im Gasthause des Herrn Hammer in Proskau;
- 2) für die Forstbezirke Przyschek, Hellersfleiß und Ellguth auf den 25. Januar, 8. und 12. Februar Vorm. 9 Uhr im Gasthause des Herrn Rathel zu Ellguth,

3. für den Forstbezirk P.-Neudorf auf den 21. Januar c. Vormittags 9 1/2 Uhr in der Arrende zu P.-Neudorf.

Bedingung ist sofortige Zahlung des Kaufgeldes an den anwesenden Rendanten.

Proskau, den 2. Januar 1865.

Der Königliche Oberförster. Wagner.

Auktion.

1 Jahrmarktstaschen, 130 Paar Frauenschuhe und andere Gegenstände sollen

am 11. Januar c. Vormittags 10 Uhr in dem gerichtlichen Auktionslokale hieselbst, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neustadt, den 2. Januar 1865.

Beinlich.

Meine Gastwirthschaft nebst circa 9 1/2 Mrg. Grundstücken, 1/8 Meile von Glogau entfernt, bin ich Willens zu verkaufen. Agenten werden verboten. Anfragen franko.

Wiederowitz im Januar 1865.

Zoch.

Gersten- und Roggenstroh ist zu verkaufen bei

G. Gomolla in Zülz.

1500 Thlr. zu 5% pupillarmäßig sicher, sind zum 1. April zu vergeben. Wo? sagt die Exped. d. Bl.

Ein brauner großer glatthaariger Borstehhund mit weißer Kehle ist mir am 22. Dezember d. J. verloren gegangen; wer mir denselben abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

Deutschkamitz, Kreis Reisse, den 3. Januar 1865.

Anton Romost, Bauerauszüger.

Einen Lehrling sucht Schoppe, Schmiedemeister in Schnellwalde.

Die am 27. Dezember d. J. im Lokale des Herrn Brauermeister Nave dem Töpfermeister Franz Grandel zugesügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste hiermit öffentliche Abbitte.

Steinau D.-S., den 1. Januar 1865.

Johann Müller, Schuhmachermeister.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zelle oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Verlag und Druck von H. Hauptach.

S
 1) 2) 3) 4)
 ber n
 1
 anlass
 sollen
 vom 1
 jahrga
 endgüt
 zum 3
 müßer
 duen b
 e
 sen die